

Die Königserhebung Heinrichs I. zu Fritslar im Jahre 919

Das historisch bedeutendste Ereignis in der zwölfhundertfünfzigjährigen Geschichte Fritslars ist die Erhebung Heinrichs I. zum König im Mai 919 durch die dort versammelten Franken und Sachsen. »Von da an«, bemerkte Otto von Freising, der größte Geschichtsdenker des deutschen Mittelalters, schon vor mehr als achthundert Jahren in seiner Chronik, »von da an rechnen manche nach dem Reich der Franken das der Deutschen«¹⁾. Er selbst teilte diese Meinung zwar nicht, wie er ausdrücklich sagt, sondern war der Ansicht, daß das Reich der Deutschen (*regnum Teutonicorum*) bis auf seine Tage als ein Teil des Frankenreiches zu gelten habe, identisch mit dem fränkischen Ostreich, welches eben nur Reich der Deutschen genannt werde (*quod Teutonicorum dicitur*); seine Bewohner galten ihm demgemäß als »deutsche Franken« (*Teutonici Franci*)²⁾. Es geht ihm, wie man sieht, um ein Problem der Kontinuität, der fränkischen Kontinuität, wie zu formulieren ist, und dieses Problem ergibt sich aus der Lehre von den vier Weltreichen, der Otto anhing, der wir aber nicht weiter nachgehen wollen. Wichtig ist für uns vielmehr die Ansicht jener anderen, die meinten, das fränkische Ostreich habe mit dem Tage von Fritslar nicht nur eine neue historische Gestalt, sondern gleichsam einen neuen Inhalt gewonnen, es sei, um den Satz Ottos sinngemäß zu wiederholen, aus einem Teil des Reichs der Franken zu einem Reich der Deutschen geworden, das »Reichsvolk« habe also gewechselt, wenn wir uns moderner Ausdrucksweise bedienen dürfen. Wer jene anderen waren, kann immerhin erschlossen werden.

Otto bezieht sich offenbar auf ihm vorliegende Ableitungen aus einer Quelle, die spätestens der Mitte des 10. Jahrhunderts entstammt, wenn sie uns auch nur abschriftlich, in Schreibübungen des 12. Jahrhunderts, die im Kloster Admont in der Steiermark aufbewahrt werden, erhalten ist. Es heißt in den Großen Salzburger Annalen, die erst im Jahre 1921 entdeckt wurden, zum Jahre 920 (für 919): »Die Bayern huldigten von sich aus dem Herzog Arnulf und veranlaßten ihn, König im Reich der Deutschen (*in regno Teutonicorum*) zu sein«³⁾. Man hat die

1) *Otonis episcopi Frisingensis Chronica sive Historia de duabus civitatibus*, hrsg. von A. HOFMEISTER (MGHSS rer. Germ., 21912) VI, 17, S. 276.

2) Ebd. S. 277.

3) *Bawarii sponte se reddiderunt Arnolfo duci et regnare eum fecerunt in regno Teutonicorum* (MGHSS 30) S. 742. Der Satz ist oben interpretierend, aber möglichst wörtlich übersetzt. Das reflexive Verbum *se reddere* »sich ergeben« bezeichnet meines Erachtens die Huldigung; wie eine solche Königshuldigung mit Handgang und Treueid aussah, schildert zum Jahr 936 Widukind II, 1 (Widukindi monachi Corbeiensis rerum gestarum Saxoniarum libri tres, hrsg. von H. E. LOHMANN und P. HIRSCH, MGHSS rer. Germ.

Authentizität dieser Nachricht immer wieder bezweifelt, ohne jedoch zwingende Beweise für spätere Änderung oder Einfügung erbringen zu können⁴⁾, und die letzte Untersuchung tritt mit überzeugenden Argumenten für Echtheit ein⁵⁾.

Wir haben davon auszugehen, daß bereits Otto von Freising keine Bedenken hatte, sein Raisonement über den Beginn des Reichs der Deutschen an die Erhebung Heinrichs I. anzuknüpfen, während er die des Bayernherzogs gar nicht erwähnt. Wenn die Bayern einem höchstens ein Menschenalter nach dem Ereignis im Lande selbst schreibenden Berichtersteller zufolge ihren Herzog zum König im Reich der Deutschen machen wollten, hätte auch der moderne Historiker allen Anlaß zu der Vermutung, daß die in Fritzlar versammelten Franken und Sachsen dasselbe anstrebten, als sie nicht mehr einen Franken, sondern den Sachsenherzog zum König erhoben. Auch wenn es ihnen wichtiger gewesen wäre als den Bayern, die traditionellen politischen Formen zu schonen, worauf wir noch zurückkommen müssen, würde dies wohl an der Sache nicht viel ändern. Wie immer man darüber denken möge, an der Schwelle der deutschen Geschichte steht eine in der Rivalität der Stämme begründete Doppelwahl. Einem hochgetriebenen Stammesbewußtsein, das damals bei Franken und Sachsen⁶⁾ ebenso zu beobachten ist wie bei Bayern und Schwaben⁷⁾, stand allerdings ein

⁵⁾1935) S. 64 ff. Der Ablativ *sponte* bedeutet zumeist »aus eigenem Antrieb«, doch bieten die Wörterbücher auch die Bedeutung »für sich, d. h. ohne jemandes Hilfe oder Zutun«, die hier vorwiegen dürfte, ohne die andere zu verdrängen. Der Sinn dürfte also sein »auf Beschluß nur des eigenen Stammes ohne Zutun des Herzogs«. Ob dies wörtlich zu nehmen ist, ist eine andere Frage, vgl. Anm. 8. Am unbefriedigendsten ist die Übersetzung von *regnare eum fecerunt*. Gemeint ist sicherlich, daß die Bayern Arnulf durch die Huldigung zum König erhoben, doch steht nicht *regem* da, sondern *regnare*, was allerdings gewiß nicht mit »regieren« zu übersetzen ist. – Die Stelle steht in den Annalen zu 920, was aber nichts besagt, da die Chronologie der Annalen auch sonst unstimmtig ist; vgl. H. BRESSLAU, Die ältere Salzburger Annalistik (Abhandlungen Akademie Berlin 1923, Phil.-Hist. Kl. II, 1923). Auch Otto von Freising setzt übrigens den Akt von Fritzlar ins Jahr 920. – Wichtig ist, daß bei ihm die Bezeichnung *regnum Teutonicorum* mit der Erhebung Heinrichs zum König in Verbindung gebracht wird, während die Wahl Arnulfs ganz unter den Tisch fällt, obwohl dieser kurz vorher genannt wird. Ob Otto rückblickend diese Umstellung selbst vornahm oder sie in seiner Quelle bereits vorfand, kann hier dahingestellt bleiben; BEUMANN (wie Anm. 5) S. 222.

4) Vgl. zuletzt die umfassende Untersuchung von E. MÜLLER-MERTENS, *Regnum Teutonicum. Aufkommen und Verbreitung der deutschen Reichs- und Königsauffassung im Mittelalter*, 1970, S. 36 ff., 105 ff., der aber gewissenhaft genug ist, die Möglichkeit der Echtheit schließlich zuzugeben.

5) H. BEUMANN in einer Miscelle zu dem in der vorigen Anmerkung genannten Werk von Müller-Mertens (*Regnum Teutonicum und rex Teutonicorum in ottonischer und salischer Zeit*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 55, 1974, S. 215 ff.). Auf die Argumente für und wider die Echtheit der Stelle soll hier nicht eingegangen werden. Ich selbst habe mich stets für Echtheit ausgesprochen; vgl. MÜLLER-MERTENS (wie Anm. 4) S. 39. Ich setze sie auch in dem vorliegenden Aufsatz voraus.

6) Dazu weiter unten.

7) Die Schwaben haben zwar 919 keinen eigenen König gewählt, sich aber als Stamm auch nicht an der fränkisch-sächsischen oder der bayerischen Wahl beteiligt. Heinrich I. hat sie erst nachträglich unter seine Botmäßigkeit gebracht; vgl. für alle anderen J. FLECKENSTEIN, in: B. GEBHARDT, *Handbuch der deutschen Geschichte* 1, ⁹1970, S. 226 (mit Literatur).

werdendes deutsches Volksbewußtsein gegenüber, das sich in den beiden Wahlvorgängen⁸⁾ dadurch ausdrückte, daß sie auf das Ganze eines die späteren deutschen Stämme umfassenden Reiches zielten, gleichviel, ob die Lothringer dazu gerechnet wurden oder nicht⁹⁾, ein Reich, an dessen Spitze nicht mehr ein Franke, sondern ein Sachse oder ein Bayer stehen sollte. Dieses Reich hat der Sachse Heinrich, obwohl zunächst nur von Franken und Sachsen erhoben, gegen den Mitbewerber als Ganzes verklammern, sichern und schließlich ungeteilt¹⁰⁾ seinem Sohne Otto übergeben können, unter Einschluß Lothringens, das er 925 endgültig erworben hatte.

Um die Bedeutung des Jahres 919 für die deutsche Geschichte deutlicher erkennen zu können, erscheint es angebracht, für einen Augenblick ins 9. Jahrhundert zurückzuschauen¹¹⁾. Nach mancherlei Teilungsprojekten, die aber nicht durchgeführt worden waren, war nach dem Tode Ludwigs des Frommen das von Karl dem Großen zusammengefügte Großfränkische Reich in Verdun in drei Teile geteilt worden. Sie sind nach weiteren Teilungen der so entstandenen Teilreiche, auf die hier nicht einzugehen ist, durch den vorzeitigen Tod der Könige 885 unter Karl III. bis auf das 879 abgesplitterte Burgund für kurze Zeit nochmals in einer Hand vereinigt worden, doch ohne wieder wirklich zusammenzuwachsen. Ein Aufstand der ostrheinischen Großen unter Führung Arnulfs, eines illegitimen Neffen Karls, bereitete der neuen Reichseinheit schon nach kurzer Zeit ein gewaltsames Ende. Im Westreich und in Italien kämpften nun mehrere Prätendenten um die Herrschaft, während das ehemalige Ostreich mit Einschluß Lothringens, d. h. des nördlichen Drittels des ehemaligen Mittelreichs, fest in der

8) Wo die Wahl Arnulfs stattgefunden hat, wissen wir nicht. Zu denken ist natürlich an Regensburg, den Hauptsitz des bayerischen Herzogtums, wohin sich Arnulf auch zurückzog, bevor er sich Heinrich I. unterwarf; vgl. Widukind (wie Anm. 3) I, 27, S. 40. Denkbar wäre aber auch Forchheim, wo Arnulf 889 die Nachfolge seiner beiden illegitimen Söhne zu sichern suchte und wo sowohl Konrad I. wie Ludwig das Kind erhoben worden waren, zumal der in diesem Falle anscheinend gut unterrichtete Liutprand von Cremona von einer Beteiligung auch der Ostfranken zu berichten weiß (Antapodosis II, 21, Liudprandi opera, hrsg. von J. BECKER, MGH SS rer. Germ. 31915, S. 47). Die Tradition Forchheims als Ort von Königserhebungen hat sich anscheinend bis zur Erhebung Rudolfs von Rheinfelden ebendort im Jahre 1077 erhalten.

9) Die Entstehung des deutschen Reiches hat eine umfangreiche und kontroverse Literatur hervorgerufen, die FLECKENSTEIN (wie Anm. 7) S. 219 Anm. 1 anführt. Von der Entstehung des deutschen Reiches ist, wie schon OTTO von Freising gesehen hat (vgl. Anm. 1 und 2), die Entstehung des deutschen Volkes zu unterscheiden. Meine eigene Ansicht habe ich in dem bei Fleckenstein zitierten Aufsatz zusammenfassend dargelegt. Zu Lothringen vgl. E. HLAWITSCHKA, Lotharingen und das Reich an der Schwelle zur deutschen Geschichte, 1968.

10) G. TELLENBACH, Die Unteilbarkeit des Reiches, in: HZ 163, 1941, S. 20ff.; K. SCHMID, Die Thronfolge Ottos des Großen, in: ZSRG Germ. Abt. 81, 1964, S. 80ff. Die von Schmid sehr prononciert aufgeworfene Frage der Bedeutung von Erbfolge und Wahl bei der Nachfolge in diesem Reich 936 kann hier außer Betracht bleiben; vgl. dazu H. HOFFMANN, Zur Geschichte Ottos des Großen, in: DA 28, 1972, S. 58ff. und W. SCHLESINGER, Erbfolge und Wahl bei der Königserhebung Heinrichs II. 1002, in: Festschrift für Hermann Heimpel 3, 1972, S. 21f.

11) Vgl. die zusammenfassende Darstellung und die Literaturangaben von H. LÖWE, in: GEBHARDT, Handbuch (wie Anm. 7) S. 131ff. Meine eigene Auffassung habe ich in dem von W. BRAUNFELS herausgegebenen Karlswerk dargelegt (Bd. 1: Karl der Große. Persönlichkeit und Geschichte, hrsg. von H. BEUMANN, 1965, S. 792ff.).

Hand Arnulfs verblieb. Dieser schuf allerdings 895 für seinen wiederum illegitimen Sohn Zwentibold in Lothringen ein selbständiges Unterkönigtum. Manche möchten das Reich Arnulfs bereits als ein deutsches Reich betrachten. Es ist hier nicht der Ort, auf diese Frage einzugehen. Jedenfalls erhoben die Großen nach dem Tode Arnulfs im Jahre 900 zu Forchheim seinen sechsjährigen Sohn Ludwig IV. »das Kind« zum König, und auch Lothringen unterwarf sich seiner Herrschaft; Zwentibold wurde in einem Aufstand erschlagen. Von sonstigen Wiedervereinigungsbestrebungen hört man nichts. Ludwig starb bereits 911, ohne die Regierung seines von den Einfällen der Normannen und Ungarn heimgesuchten Reiches wirklich in die Hand bekommen zu haben. Die Lothringer wandten sich jetzt dem westfränkischen König Karl »dem Einfältigen« zu; er war damals der letzte lebende männliche Karlinger. Die ostrheinischen Stämme dagegen setzten sich über das Prinzip der Legitimität des Herrscherhauses hinweg und erhoben unter Nichtberücksichtigung des Erbrechts Karls wiederum zu Forchheim in freier Wahl den Franken Konrad zum neuen König.

Ein Schritt von großer historischer Tragweite war damit getan. Das Reich Karls des Großen war in seinem Ostteil jetzt nicht mehr ein karlingisches Reich. Ein weiterer Meilenstein auf dem Wege zu einem deutschen Reich war erreicht. Wenn 919 in Fritzlar nicht mehr ein Franke, sondern ein Sachse zum König erhoben wurde, so war dies gleichsam ein Endpunkt, zugleich freilich ein neuer Ausgangspunkt. Wenn das Reich jetzt noch immer als fränkisch betrachtet wurde wie noch von Otto von Freising, so war dies eine bloße Fiktion, eine »Ideologie«, wie wir uns zu sagen gewöhnt haben, die allerdings ihre Gründe hatte und – wie alle Ideologien – auch politische Wirkungen haben konnte und gehabt hat. Im Bonner Vertrag von 921 zwischen Heinrich I. und Karl dem Einfältigen¹²⁾ führten die Könige die Titulaturen König der Westfranken und König der Ostfranken, *domnus et gloriosissimus* (Heinrich *magnificentissimus*) *rex Francorum occidentalium*, so Karl, *orientalium*, so Heinrich. Der Sachse war damit als völlig gleichberechtigter Frankenkönig von dem legitimen Nachkommen Karls des Großen, Karl, dem Herrscher des fränkischen Westreichs, anerkannt worden, ein großer diplomatischer Erfolg, der aber nicht darüber hinwegtäuschen sollte, daß Heinrich Sachse war und blieb. »Seit diesem Heinrich und seinen Nachfolgern sind bis heute nur Sachsen [zu Königen] erhoben und in jeder Weise geehrt worden«, schreibt nach fast einem Jahrhundert Thietmar von Merseburg¹³⁾, der sich vorgenommen hatte, als Historiker die Taten dieser Sachsenkönige (*Saxonia regum vitam moresque piorum*) zu behandeln¹⁴⁾. Der rückblickende Historiker unserer Tage wird sie weder als fränkische noch als sächsische, sondern als deutsche Könige zu betrachten haben¹⁵⁾.

12) MGH Const. I, Nr. 1. Dazu H. BÜTTNER, Heinrichs I. Südwest- und Westpolitik, 1964, S. 20.

13) Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg und ihre Korveier Überarbeitung, hrsg. von R. HOLTSMANN (MGH SS Nova ser. 1935, Neudruck 1955) I, 19 S. 26.

14) Ebd. Prolog zu Buch I, S. 3.

15) Auch gegen den Widerspruch von C. BRÜHL, Die Anfänge der deutschen Geschichte, 1972.

Wir kehren ins Jahr 919 zurück. Die Quellenlage¹⁶⁾ ist trostlos. Einen zeitgenössischen Bericht über den Tag von Frittlar gibt es nicht, geschweige den eines Berichterstatters, von dem man vermuten könnte, er sei von einem Teilnehmer informiert worden. Unsere Hauptquellen, Widukind, Liutprand und der Continuator Reginonis (Erzbischof Adalbert von Magdeburg) sind erst vierzig bis fünfzig Jahre nach den Ereignissen entstanden, die Quedlinburger Annalen gehören wie Thietmar und Ekkehards *Casus s. Galli* sogar ins 11. Jahrhundert. Alles weitere ist ganz einsilbig und in keinem Falle älter als die genannten Quellen.

Man kann somit nicht erwarten, eine einigermaßen vollständige, wirklichkeitstretreue Schilderung des Ablaufs der Ereignisse vorzufinden. Auch mit verlorenen Quellen ist nicht zu rechnen. Berichtet wird vielmehr allein das, was sich dem Gedächtnis der Nachwelt in mündlicher Überlieferung eingepägt hatte¹⁷⁾, abgesehen von den Tendenzen, denen die Autoren folgten, die diese Überlieferung in einer Zeit aufzeichneten, als sich die Stellung des deutschen Königstums bereits grundlegend gewandelt hatte. Man ist soweit gegangen, die Berichte als Erzeugnisse einer ottonischen »Hoflegende« hinstellen und hinsichtlich unserer Erkenntnismöglichkeit zu resignieren: »Der Vorgang bei der Wahl Heinrichs I. bleibt dunkel«¹⁸⁾. So weit wird man die Skepsis nicht treiben wollen¹⁹⁾, doch ist kritische Zurückhaltung den späten Berichten gegenüber gewiß am Platze²⁰⁾.

16) Die Quellen zur Erhebung Heinrichs I. sind am bequemsten zu benutzen in der Sammlung *Historische Texte 14, Die deutsche Königserhebung im 10.–12. Jahrhundert*, hrsg. von W. BÖHME, H. 1, 1970, S. 14 ff. Dort sind die maßgeblichen Ausgaben genannt. Im folgenden wird nach dieser Sammlung mit »BÖHME« und Nummer zitiert. Zur Kritik dieser Quellen LINTZEL, *Zur Designation* (wie Anm. 20) S. 379 ff. mit Anm. 1. 17) Widukind (wie Anm. 3) I, 23, S. 36 bezieht sich ausdrücklich auf *mimi*. Trotzdem muß natürlich offenbleiben, welche Form die hier in Betracht kommende mündliche Überlieferung hatte. Vgl. die skeptischen Bemerkungen zur Rolle des Spielmanns (*skop*) während des 10. und 11. Jahrhunderts bei H. DE BOOR, *Die deutsche Literatur von Karl dem Großen bis zum Beginn der höfischen Dichtung*, ⁵1962, S. 72 und 251.

18) F. SCHNEIDER, *Mittelalter bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts*, in: *Handbuch für den Geschichtslehrer 3*, hrsg. von O. KENDE, 1929, S. 164 f. Der Gedanke der »Hoflegende« klingt bereits an bei K. W. NITZSCH, *Geschichte des deutschen Volkes 1*, 1883, S. 293.

19) Gegen Schneider besonders H. HEIMPEL, *Bemerkungen zur Geschichte König Heinrich des Ersten* (Berichte Akademie Leipzig, Phil.-Hist. Kl. 88, 1936, H. 4) S. 15 ff.

20) Vor allem M. Lintzel hat sie geübt, der sich sehr intensiv mit Heinrich I. und dessen Königserhebung beschäftigt hat. Zu nennen sind: *Zur Designation und Wahl König Heinrich I.*, in: *DA 6*, 1943, S. 379 ff.; *Zu den deutschen Königswahlen der Ottonenzeit*, in: *ZSRG Germ. Abt. 66*, 1948, S. 46 ff.; *Miszellen zur Geschichte des zehnten Jahrhunderts* (Berichte Akademie Leipzig, Phil.-Hist. Kl. 100, 1953, H. 2); *Heinrich I. und die fränkische Königssalbung* (ebd. 102, 1955, H. 3). Weitere Aufsätze zur Geschichte Heinrichs I. stehen in M. LINTZEL, *Ausgewählte Schriften 2*, 1961, S. 73 ff. – Nicht nur die monographische Literatur über Heinrich I., sondern auch jede Deutsche Geschichte muß auf die Königserhebung von 919 eingehen, ebenso die Arbeiten zur Verfassungsgeschichte der deutschen Königswahl, so daß die Literatur fast unübersehbar geworden ist. Grundlegend ist noch immer G. WAITZ, *Jahrbücher des deutschen Reichs unter König Heinrich I.*, ³1885, Neudruck 1963, S. 31 ff. Auf die Darstellung von Lüdtke und Thoss aus dem Jahre 1936 wird man verzichten, in anderer Richtung einseitig ist W. MOHR, *König Heinrich I.*, 1950, der S. 11–27 ein besonderes Kapitel über die Königswahl bietet. Aus der verfassungsgeschichtlichen

Immerhin läßt sich aus ihnen ein Kern herauschälen, der allen gemeinsam ist und dem, wenn man es vorsichtig ausdrückt, Erinnerung an wirkliches Geschehen zugrunde liegen muß. Da ist zunächst die im Bewußtsein des herannahenden Todes gegebene Empfehlung König Konrads, den Sachsenherzog Heinrich zu seinem Nachfolger zu machen, die sogenannte Designation²¹⁾. Sodann ist von der Übersendung der Insignien oder des Schatzes (*thesauri*) die Rede²²⁾. Nunmehr erfolgt eine Versammlung der Großen²³⁾ in Fritzlar²⁴⁾. Teilnehmer waren nach Widukind und den von ihm nicht unabhängigen Casus s. Galli nur Franken und Sachsen, nach Liutprand aber auch Alemannen, Bayern und Thüringer²⁵⁾. Hier beginnen also die Zweifel. Daß Konrads Bruder Eberhard in Fritzlar das Wort ergriffen habe, sagt nur Widukind²⁶⁾, und er ist es auch, der über ein von Heinrich in Fritzlar abgelehntes Salbungsangebot des Erzbischofs Heriger von Mainz berichtet, was dann Thietmar von ihm übernimmt²⁷⁾. Von einem eigentlichen Wahlvorgang sprechen nur der Fortsetzer Reginos und der späte Hermann von Reichenau²⁸⁾, indirekt allerdings auch Liutprand und Thietmar²⁹⁾, während Widukind nur den Beifall der Menge betont³⁰⁾, auf den auch eine Wendung Liutprands³¹⁾ bezogen werden könnte. Von einer Krönung berichtet nur Thietmar³²⁾. Eine Vorabsprache im Jahre 915, bei der Konrad dem damaligen Sachsenherzog Heinrich die Krone bereits in Aussicht

Literatur sind hervorzuheben: J. KRÜGER, Grundsätze und Anschauungen bei den Erhebungen der deutschen Könige in der Zeit von 911–1056, 1911, S. 34 ff.; HEIMPEL (wie Anm. 19); F. RÖRIG, Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte (Abhandlungen Akademie Berlin 1945/46, Phil.-Hist. Kl. 6, 1948) S. 8 ff.; H. MITTEIS, Die Krise des deutschen Königswahlrechts (Sitzungsberichte Akademie München 1950, Phil.-Hist. Kl. 8, 1950) S. 40 ff., P. E. SCHRAMM, Kaiser, Könige und Päpste 2, 1968, S. 302 ff., wo frühere Studien verarbeitet sind. Andere Gesichtspunkte bietet H. BEUMANN, Die sakrale Legitimierung des Herrschers im Denken der ottonischen Zeit, in: ZSRG Germ. 66, 1948, S. 1 ff.

21) BÖHME Nr. 22–27, 30, 37.

22) Ebd. Nr. 22–24, 26, vielleicht 27.

23) Ebd. Nr. 22, 25, 27, 29. Von den drei Hauptquellen spricht also nur Widukind ausdrücklich von dieser Versammlung, doch wird sie auch von Liutprand (Nr. 23) und dem Continuator Reginonis (Nr. 24) vorausgesetzt. Auch weitere Quellen aus späterer Zeit setzen eine Versammlung voraus, doch besagt dies natürlich nicht viel.

24) Dies berichten nur Widukind (ebd. Nr. 22) und, ihn ausschreibend, Thietmar (Nr. 25), doch ist kein Grund zum Zweifel, da weder vorher noch nachher eine Königserhebung in Fritzlar stattfand, eine Verwechslung also unmöglich und kein Grund ersichtlich ist, weshalb Widukind den Ort, der nicht in Sachsen lag, fingiert haben sollte.

25) BÖHME Nr. 22, 26, 24.

26) Ebd. Nr. 22.

27) Ebd. Nr. 22, 25. Bestätigt wird die Ablehnung durch Gerhards Vita s. Oudalrici (Nr. 34), während die Quedlinburger Annalen und die Casus s. Galli ausdrücklich von Salbung sprechen.

28) Ebd. Nr. 24, 33.

29) Ebd. Nr. 23, 25: Rat Konrads, sie sollten Heinrich erwählen (*Heinricum regem eligite; ut... eligerent*).

30) Ebd. Nr. 22.

31) Ebd. Nr. 23: *Quod populus regem me cupit esse scias*. Dies könnte allerdings auch auf eine Wahlhandlung zielen, die Antapodosis (wie Anm. 8) II, 23, S. 48 vorausgesetzt wird: *Neque enim in huius (Heinrichs) electione totius populi posset animus unus, si a trinitate summa... non esset electus*.

32) Ebd. Nr. 25: *Heinricum coronaverunt*.

gestellt habe, ist in überhaupt keiner Quelle überliefert, sondern reine Kombination moderner Historiker³³). Man sieht, wie in der Überlieferung und damit auch in der Forschung einigermaßen Gesichertes sich mit nur Wahrscheinlichem und ganz Unsicherem oder sogar offensichtlich Falschem mischt. Wir versuchen, eine Schneise durch das Dickicht zu schlagen.

Es ist meines Erachtens nicht daran zu zweifeln, daß Heinrich von Konrad I. als Nachfolger empfohlen worden ist³⁴). Allerdings bestehen in den Quellen Differenzen, wem gegenüber dies geschah. Widukind nennt nur den Bruder Eberhard, der Continuator die Brüder und die Großen der Franken, Liutprand die mächtigsten Fürsten des Reiches mit Ausnahme Heinrichs, wobei anscheinend an eine Art Hoftag der Herzöge gedacht ist³⁵). Die *Casus s. Galli* folgen Widukind, während Thietmar zwar ebenfalls Eberhard an erster Stelle nennt, aber doch – wohl in dem Bewußtsein, daß eine Abrede nur unter vier Augen stets hätte angefochten werden können – eine Versammlung der maßgeblichen Leute (*populo primario collecto*), also ebenfalls einen Hoftag hinzufügt. Genaueres wußte keiner, so wird man schließen müssen; nur die Tatsache der Empfehlung war bekannt und in der mündlichen Überlieferung offensichtlich in

33) Die Vermutung taucht, wenn ich recht sehe, zuerst bei KRÜGER (wie Anm. 20) S. 38 ff. auf und ist dann von I. DIETRICH, *Das Haus der Konradiner*, Mschr. Diss. Marburg 1952, weiter ausgebaut worden. Die mitunter in diesem Zusammenhang zitierte ungedruckte Jenenser Dissertation von M. HEIDMANN, *König Konrad I.*, 1922, setzt einen »Erbvertrag« Konrads mit Heinrich gerade nicht zu 915 (S. 27f.), sondern später an (S. 35ff.), wobei der 916 in DKo I 29 und 30 auftauchende Bischof Adalward von Verden möglicherweise als Vermittler gedient habe. Auf ein geändertes Verhältnis deute die bei Adam von Bremen I 56 überlieferte Einsetzung des Erzbischofs Unni von Bremen durch Konrad 918 hin. Auch hätten Sachsen am letzten Zuge Konrads gegen Regensburg teilgenommen. Das ist alles höchst unsicher, vor allem die letzte Annahme. Wenn Thietmar I 7 ein Jahrhundert nach den Ereignissen sagt, zwischen Konrad und Heinrich habe schließlich *amicitia* geherrscht, so wäre aus heutiger wissenschaftlicher Sicht, die Heidmann noch nicht haben konnte, zu fragen, ob er an einen beschworenen Vertrag (»Schwurfreundschaft« im Sinne W. Fritzes) gedacht hat. Die Frage wird schwerlich eindeutig zu beantworten sein. – Sehr vorsichtig ist die Formulierung bei H. BÜTTNER und I. DIETRICH, *Weserland und Hessen im Kräftespiel der karolingischen und frühen ottonischen Politik*, in: *Westfalen* 30, 1952, S. 147: »Konrad I. und sein Haus zogen die letzte Folgerung aus der neugewordenen Situation, als der König zum Sterben kam«. Für 915 ist nur von einem »Stillhalteabkommen« die Rede (S. 146, Anm. 93). Dem wird man zustimmen können; auch WAITZ (wie Anm. 20) S. 31 f. hat bereits von einer »Verständigung« gesprochen. Im folgenden wird davon ausgegangen, daß eine bindende Vorabsprache nicht bestanden hat.

34) Vgl. Anm. 21. Die streng kritische Haltung Lintzels schlägt in diesem Punkte in nicht gerechtfertigte Skepsis um; vgl. seine abschließenden Darlegungen *Miszellen* (wie Anm. 20) S. 34 ff. Wenn man der mündlichen Tradition nicht zutraut, ein für die Zeitgenossen höchst wichtiges und aufregendes Faktum wenigstens im Kern richtig bewahrt zu haben, landet man bei Schneiders »Hoflegende« (vgl. Anm. 18), die aus den Quellen noch viel weniger zu beweisen ist. Daß die Sage bis hin zum Vogelherd der Pöhlder *Annalen* (MGH SS 16 S. 62) und jüngerer Erzählungen sich des Gegenstandes bemächtigt hat, ist doch eher ein Anzeichen dafür, welch tiefen Eindruck er bei Zeitgenossen und Nachwelt hinterlassen haben muß. Vgl. WAITZ (wie Anm. 20) S. 209 ff.

35) Konrad hatte außer Eberhard noch einen Bruder Otto (DKo I 8, 23). Liutprand (wie Anm. 8) zählt II, 28 die *potentissimi principes* auf; es sind die Herzöge der Stämme einschließlich Lothringens, das damals nicht zum Reich Konrads gehörte. Auf sie wird dann in II, 30 Bezug genommen. Es ist nicht anzunehmen, daß Liutprand die Vorstellung hatte, die *principes* seien ohne Gefolge gekommen.

verschiedener Art ausgeschmückt, vielleicht auch schon in gewisser Weise dramatisiert worden, wie dies dann vor allem bei Widukind der Fall ist, bei dem der »Redeauftritt« als »Strukturelement« seiner Darstellungsweise von der Geschichtswissenschaft unserer Tage einleuchtend beschrieben worden ist³⁶). Die Einzelheiten seines Berichts können somit nur als gerafftes Abbild der Wirklichkeit akzeptiert werden, nicht als die Wirklichkeit selbst – im Grunde eine Selbstverständlichkeit, die man aber mit weiteren Erwägungen zusätzlich begründen kann. Verfügungen von der Tragweite der 919 getroffenen Entscheidung fallen einem König, der fast während seiner gesamten Regierungszeit um die bloße Existenz seines Königtums hatte kämpfen müssen, nicht erst auf dem Sterbebett ein, und jedenfalls teilt er sie seinem Bruder, dessen Nachfolge, geht man von einem Recht der Erbfolge aus, wie es im Karlingerreich bestanden hatte, bei dem Mangel eines Sohnes am nächstliegenden gewesen wäre³⁷), nicht als letzte Überraschung mit. Am nächsten kommt der Wirklichkeit wohl Thietmar, der, Widukinds »Redeauftritt« vor Augen, ihn auf das rechtlich Mögliche und daher Wahrscheinliche reduziert oder, wenn man will, erweitert.

Von Designation sollte bei diesem Vorgang besser nicht gesprochen werden³⁸). Der Ausdruck fällt in den Quellen nicht, sondern Widukind und mit ihm Thietmar sprechen von einem Ratschlag, *consilium*, wobei allerdings Widukind schließlich sagt, *ut rex imperarat*, »wie der König befohlen hatte«. Liutprand spricht von *consulere* und *exorare*, was schließlich als Auftrag, *iussio*, aufgefaßt wird, der Continuator von mahnen, *premonere*, und schließlich ebenfalls von *iubere*, Ekkehard sagt wieder *consilium*, dann *ut rex iusserat*, die Quedlinburger Annalen verwenden den Ausdruck *sibi succedere deliberavit*, er beschloß die Nachfolge Heinrichs. Es handelt sich also um einen Rat oder Beschluß des Königs, der von denen, denen er erteilt oder mitgeteilt wurde – und dies sind, in den verschiedenen Quellen, wie dargelegt, jeweils verschiedene Gruppen oder Personen –, als Auftrag angesehen und akzeptiert wurde, wobei man sich selbstverständlich fragen kann, ob dies, wenn man einen Hoftag vermutet, wie dies wahrscheinlich ist, durch einen Hoftagsbeschluß, der ja nur in Beifall zu bestehen brauchte, geschehen ist. Wer ihn gefaßt haben könnte, wird noch zu erörtern sein.

36) H. BEUMANN, Widukind von Korvei, 1950, S. 66 ff.

37) Dieses Recht der Erbfolge war allerdings damals von recht zweifelhafter Geltung, denn Konrad selbst war ja 911 gegen den einzigen erbberechtigten Karlinger in freier Wahl erhoben worden. Ekkehard von St. Gallen schildert die rechtlichen Möglichkeiten in den *Casus* recht treffend, wenn er sagt, Eberhard habe sich Hoffnungen auf die Nachfolge gemacht, Konrad habe ihn aber darauf aufmerksam gemacht, er sei weder geeignet (*nec regno virtute habilis*) noch beim Volke beliebt (*nec populo moribus acceptus*), was Wahl oder mindestens Bestätigung durch den *populus* voraussetzt. Was wirklich geschehen ist, weiß selbstverständlich auch Ekkehard nicht.

38) Zum Begriff der Designation neben den in Anm. 20 genannten Arbeiten Lintzels: H. MITTEIS, Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle, ²1944, S. 37 f.; DERS. (wie Anm. 20) S. 24, 34, 42 ff.; RÖRIG (wie Anm. 20) S. 9 ff.; W. SCHLESINGER, Die Anfänge der deutschen Königswahl, in: ZSRG Germ. 66, 1948, S. 417 ff.; H. SCHREYER, Zum Begriff der Designation bei Widukind von Corvey, in: ebd. 67, 1950; G. WOLF, Über die Wort- und Rechtsbedeutung von »designare« im 9. und 10. Jahrhundert, in: ebd. 75, 1958.

Was den König und seine Getreuen zu einem so spektakulären Beschluß veranlaßt hat, ist schwer zu sagen. Auch in der Gegenwart können über die wirklichen Motive der politisch handelnden Personen nur Vermutungen angestellt werden, niemand kann ihnen ins Herz sehen. Noch viel weniger kann dies der Historiker im Hinblick auf politische Entscheidungen einer längst vergangenen Zeit. Ein Historiker war auch Widukind, obwohl er den Ereignissen sehr viel näher stand als wir. Die berühmte und viel erörterte Rede³⁹⁾, die er König Konrad an seinen Bruder Eberhard richten läßt und in der die Gründe für den anzustrebenden Übergang des Königtums von den Franken auf die Sachsen dargelegt werden, formuliert Gedanken Widukinds, nicht Konrads, immerhin freilich solche des zehnten und nicht des zwanzigsten Jahrhunderts.

Die Franken haben, so läßt Widukind Konrad sprechen, alles, die Menge des Heerbannes, Burgen und Waffen, die königlichen Herrschaftszeichen und was immer die königliche Würde erheischt. Aber ihnen fehlt das Entscheidende: *fortuna atque mores*. Die schwer übersetzbare Wendung stammt aus Sallust⁴⁰⁾, den Widukind auch sonst benutzte, doch ist dies für eine sachgemäße Übersetzung keine Hilfe; jede Entlehnung kann an dem Ort, an den sie verpflanzt wurde, einen völlig neuen Sinn erhalten. Man hat wohl mit Recht vermutet, daß es sich um eine Umschreibung des sogenannten Königsheils handelt, der Vorstellung, daß dem Königsgelecht eine besondere magisch oder sakral begründete, sich vererbende Kraft innewohne, die in Kriegen Sieg, im Frieden Fruchtbarkeit zu verleihen vermöge, und in dieser Vermutung wird man bestärkt, wenn von dem Sachsen Widukind im weiteren Fortgang der Rede *fortuna cum nobilissimis moribus* dem Sachsenherzog Heinrich zugeschrieben werden, dem Sohne Ottos des Erlauchten, des »Vaters des Vaterlandes«, wie ihn Widukind nennt, der nach dessen Vorstellung schon 911 anstatt Konrads hätte König werden sollen⁴¹⁾. Wie immer man Widukinds Bericht über die Königserhebung von 911 interpretieren mag – daß sie in seinen Augen eine Fehlentscheidung war, wird niemand bestreiten wollen. Ob auch Konrad am Ende einer glücklosen Regierung dieser Ansicht war, können wir nicht wissen, und daß er die Ansichten Widukinds über das Königsheil teilte, können wir zwar für wahrscheinlich halten, aber doch im Grunde nur vermuten. In jedem Falle war der Rat, den er erteilte, den die Anwesenden so bereitwillig als Auftrag, wenn nicht gar als Befehl aufgefaßt zu haben scheinen und an dessen historischer Realität – wie gesagt – nach den Regeln der Quellenkritik nicht zu zweifeln ist, nicht nur ein Akt der Selbstüberwindung, sondern zeugte auch, urteilt man als rückblickender Historiker vom Erfolg her, von hoher politischer Einsicht.

39) BEUMANN (wie Anm. 20); SCHLESINGER (wie Anm. 38) S. 401; LINTZEL, *Miszellen* (wie Anm. 20) S. 52 ff. und die weitere dort angeführte Literatur.

40) *Catilina*, cap. 2; vgl. H. BEUMANN, *Historiographische Konzeption und politische Ziele Widukinds von Corvey*, in: *Settimane di studio del Centro italiano di studi sull' alto medioevo* 17, Spoleto 1970, S. 882 Anm. 73, wieder abgedruckt in: DERS., *Wissenschaft vom Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze*, 1972, S. 96 Anm. 77.

41) Widukind (wie Anm. 3) I, 16, S. 16. *Pater patriae*: I, 20, S. 30. Dieselbe Bezeichnung für Heinrich I. in II, 1, S. 63.

Folgt man den drei Hauptquellen und den zweifellos unselbständigen *Casus s. Galli* weiter, so sind Heinrich nach dem Tode Konrads, dessen Wunsche folgend, noch vor dem Fritzlärer Erhebungsakt die Herrschaftszeichen übergeben worden, von Eberhard oder von einer Gruppe von fränkischen Großen (*principes*)⁴². Man hat davon auszugehen, daß zwischen dem Tod Konrads am 23. Dezember 918 und dem Akt von Fritzlar im Mai 919 fast fünf Monate lagen, die mit Verhandlungen über die Nachfolge ausgefüllt gewesen sein müssen. Es ist denkbar, daß erst im Laufe dieser offenbar schwierigen Verhandlungen bei den Vollstreckern des Willens des toten Königs der Gedanke aufgetaucht ist, durch Übergabe der Insignien an Heinrich wenn nicht vollendete Tatsachen, so doch eine Vermutung der Rechtmäßigkeit seiner Kandidatur zu schaffen und daß – dies würde den modernen Skeptikern recht geben – die Anordnung Konrads zur Rechtfertigung einer eigenmächtigen Übergabe nachträglich erfunden worden ist. Dann freilich würde die ganze Empfehlung Konrads zweifelhaft werden, und man landet schließlich bei der »Hoflegende«. Es ist aber genauso denkbar, daß Konrad die Schwierigkeiten voraussah, die sich aus der Übertragung des Königtums von den Franken auf die Sachsen ergeben würden, und deshalb von sich aus die vorzeitige Übergabe der Insignien bereits in Aussicht genommen hatte. Die Bedeutung, die später dem Besitz dieser Herrschaftszeichen bei der Königserhebung beigemessen wurde, ist bekannt⁴³. Sie muß in jedem Falle bereits im Jahre 919 in Rechnung gestellt worden sein.

Die Quellen zählen verschiedene Insignien auf. Widukind nennt die heilige Lanze, goldene Spangen, den Mantel, das Schwert und die Krone, Liutprand Krone, Szepter und königliche Gewänder, der Continuator ebenso Szepter, Krone und weitere Zeichen (*ornamenta*) der königlichen Würde, Ekkehard Krone und Szepter. Allen gemeinsam ist die Krone, die auch bei Thietmar vorausgesetzt wird⁴⁴. Auffällig ist die Nennung der heiligen Lanze bei Widukind, da sie erst später von Heinrich I. selbst erworben wurde, wahrscheinlich im Jahre 926⁴⁵. Ihre hohe Bedeutung als Herrschaftszeichen ist für die Zeit Ottos III. und Heinrichs II. deutlich⁴⁶, doch muß sie, wie sich zeigt, diese Bedeutung in Sachsen schon zur Zeit Widukinds gehabt haben, der sie an erster Stelle nennt. Ob es auf Unkenntnis oder Absicht beruht, wenn er sie schon für

42) BÖHME Nr. 22–24, 26. Nach dem Continuator geschah dies noch zu Lebzeiten Konrads (Nr. 24: *per eosdem transmisit*), nach den anderen Quellen jedenfalls vor dem Erhebungsakt, der erst später stattfand (*deinde congregatis principibus* nach Widukind; *paulo post* nach Liutprand; nach Ekkehard übergibt Eberhard die Insignien insgeheim, und der Verfasser fährt dann fort: *Et ne per longas ambages vadam, fit colloquium publicum*, so daß auch hier beide Akte deutlich getrennt sind). Thietmar erwähnt die Insignienübergabe nicht.

43) Dies kann hier nicht im einzelnen ausgeführt werden. Verwiesen sei nur auf die Erhebung Heinrichs II. und auf die Doppelwahl von 1198.

44) BÖHME Nr. 22–26.

45) Vgl. die Literaturangaben bei FLECKENSTEIN (wie Anm. 7) S. 234 Anm. 3.

46) Vgl. W. SCHLESINGER, Die sogenannte Nachwahl Heinrichs II. in Merseburg, in: *Geschichte in der Gesellschaft*, Festschrift für K. Bosl, 1974 [in diesem Bande].

Konrad I. in Anspruch nimmt, ist schwer zu entscheiden. In jedem Falle muß sie ihm als das geeigneteste Symbol der Herrschaftsübertragung von einem Stamm auf den anderen erschienen sein⁴⁷⁾. Daß in Wirklichkeit eine andere Lanze übergeben worden ist, ist nicht wahrscheinlich, wenn auch nicht völlig auszuschließen.

Die sich über Monate hinziehenden Verhandlungen führten nicht zu dem gewünschten Erfolg. Es gelang nicht, alle Stämme für Konrads Plan zu gewinnen. Nimmt man für dessen Willenserklärung einen Hoftag an, so ist nur sicher, daß auf ihm fränkische Große vertreten waren, so daß man eher von einem Stammeslandtag sprechen könnte. Nicht auszuschließen ist die Anwesenheit einiger Alemannen und Bayern, obwohl diese Stämme 917 rebellierte hatten⁴⁸⁾; sie waren schwerlich ganz geschlossen. Zugestimmt haben aber die maßgeblichen Kreise dieser Stämme dem Vorschlag Konrads jedenfalls nicht, und die Teilnahme von Sachsen bleibt ganz im Dunkeln. Die Quellen scheinen sie auszuschließen, doch könnte dies um des dramatischen Effektes willen, der wohl schon in der mündlichen Überlieferung angelegt war, geschehen sein. Verhandlungsgegenstände gab es nach dem Tode des Königs in jedem Falle mehr als genug, nicht nur im Hinblick auf die Person des künftigen Königs, sondern auch auf Ort und Modalitäten der Erhebung. Bayern und Alemannen haben sich Heinrich schließlich versagt, und jene erhoben, wie bereits erwähnt, sogar ihren eigenen Herzog zum König, möglicherweise noch vor dem Tage von Fritzlar⁴⁹⁾. Die Wahl des Ortes am Schnittpunkt zweier bedeutender Straßenzüge nahe der fränkisch-sächsischen Grenze setzt wohl ohnehin voraus, daß die Nichtbeteiligung der süddeutschen Stämme bereits bekannt war, daß aber Franken und Sachsen sich über die schwebenden Fragen geeinigt hatten. Man ließ es auf die Doppelwahl ankommen.

Der Hergang in Fritzlar ist nur ganz unvollständig überliefert. Einladungen müssen selbstverständlich ergangen sein⁵⁰⁾, mindestens an die Großen der Franken und Sachsen, nachdem die Verhandlungen mit den Alemannen und Bayern gescheitert waren. Wo in Fritzlar selbst der Ort der Handlung zu suchen ist, ist ungewiß, da wir die Lage der Pfalz und der Pfalzkapelle nicht mit Sicherheit kennen und für die vorauszusetzende abschließende Meßfeier sowohl die Stiftskirche (oder noch Klosterkirche, heute »Dom«) wie die unbekannte Pfalzka-

47) An diesem Punkte zeigt sich, wie brüchig das Argument der »Hoflegende« ist. Nach Widukind hätte die Übertragung der heiligen Lanze 919 ein Bestandteil dieser Legende sein müssen, während sich Liutprand (wie Anm. 8) IV, 25, S. 118f., über die Geschichte der Lanze recht gut unterrichtet zeigt, obwohl doch auch er angeblich von dieser Hoflegende zehrt.

48) Nach den zeitgenössischen *Annales Alamannici*, MGH SS 1 S. 56. Zur Chronologie BM² 2101 d.

49) Das Fragmentum de Arnulfo duce, MGH SS 17 S. 750, ist zwar so zu interpretieren, daß Arnulf die Absicht zugeschrieben wird, er habe seine Herrschaft, *si facultas suppetisset, super totum regnum et super solium sibi* (sc. Heinrich I.) *commissum* ausdehnen wollen; vgl. BÜTTNER-DIETRICH (wie Anm. 33) S. 246 Anm. 94 und BEUMANN (wie Anm. 5) S. 219f. Als dies geschah, hätte somit Heinrich bereits König sein müssen. Da die Absicht Arnulfs aber als bloße Unterstellung der gegnerischen Seite erscheint, kann das Zeugnis für die Datierung nicht verwandt werden.

50) Bei Widukind ausgedrückt durch *congregatis principibus*, in den *Casus s. Galli* durch *fit colloquium publicum*; BÖHME Nr. 22, 26.

pelle in Betracht kommen. Zu denken ist an den auf einem Plan von 1806 »Friedhof« genannten großen Platz westlich des Doms⁵¹⁾.

Eberhard stellte Heinrich, so berichtet Widukind, allem Volke der Franken und Sachsen als König vor, *designavit eum regem coram omni populo Francorum atque Saxonum*. Als diesem die Salbung nebst der Krone von dem ersten der Bischöfe, der damals Heriger (von Mainz) war, angeboten wurde, verschmähte er sie zwar nicht, nahm sie aber auch nicht an⁵²⁾. Die Ablehnung gibt Widukind in direkter Rede, die nach seinem Bericht bei der Menge rauschenden Beifall fand: sie erhoben die Rechte zum Himmel und riefen, mit großem Lärm Heil wünschend, immer wieder den Namen des Königs⁵³⁾. Demgegenüber sprechen die Quedlinburger Annalen von Wahl und Salbung⁵⁴⁾, die Casus s. Galli von Erhebung und Salbung⁵⁵⁾. Thietmar berichtet von Krönung, zugleich aber von Ablehnung der Salbung⁵⁶⁾, von der auch Hermann von Reichenau weiß⁵⁷⁾. Dies ist alles, was die Quellen über den eigentlichen Erhebungsakt in Fritzlar aussagen.

Auch in diesem Falle wird man, wie schon bei der Empfehlung Konrads, schließen müssen, daß keiner der Berichterstatter auch nur einigermaßen genau Bescheid wußte. Alle waren auf die mündliche Tradition angewiesen, die ihrem Wesen nach nicht rechtserhebliche Akte und Zusammenhänge in chronologischer Folge festgehalten, sondern, wie dies dann besonders bei Widukind deutlich hervortritt, Einzelheiten herausgehoben hat, die besonders eindrucksvoll, wir würden heute sagen publikumswirksam waren. Im Mittelpunkt steht bei ihm die Ablehnung der Salbung, die gewiß viel Aufsehen erregt hat und, wie aus der sechzig oder siebzig Jahre jüngeren Vita s. Oudalrici hervorgeht⁵⁸⁾ in geistlichen Kreisen noch lange diskutiert wurde. Sie wird durch einen »Redeauftritt« hervorgehoben. Da er Genaueres nicht wußte, hielt er sich anscheinend für den Hergang an die ihm sehr viel besser bekannte Erhebung Ottos des Großen 936 zu Aachen⁵⁹⁾. Eberhard wurde von ihm in die Rolle des Erzbischofs von Mainz versetzt, der damals dem in der Kirche versammelten Volke den neuen König vorgestellt hatte⁶⁰⁾, das diesen jubelnd mit erhobener Rechten begrüßte und damit seiner Zustimmung

51) Vgl. den Stadtplan bei K. E. DEMANDT, Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar im Mittelalter (VHKH 13,3) 1939, und den Plan von H. STOOB, in: Fritzlar im Mittelalter. Festschrift zur 1250-Jahrfeier, hrsg. vom Magistrat der Stadt Fritzlar, 1974, Beilage 5.

52) BÖHME Nr. 22.

53) Ebd.

54) Ebd. Nr. 27: *electus et unctus in regem*.

55) Ebd. Nr. 26: *elevatur et ungitur in regnum*.

56) Ebd. Nr. 25: *Heinricum coronaverunt ... Episcopalis unctionem benedictionis ... non desideravit nec suscipere voluit*.

57) Ebd. Nr. 33: *in regnum electus, sine regali unctione regnavit*.

58) Ebd. Nr. 34.

59) Ebd. Nr. 47.

60) Ebd.: *pontifex obvius laeva sua dexteram tangit regis ... progressusque in medium usque fani subsistit ... quo ab omni populo cerni posset: 'En', inquit, 'adduco vobis ... regem factum Odonem'*.

Ausdruck verlieh: *omnis populus dextras in excelsum levans cum clamore valido inprecati sunt prospera novo duci*⁶¹). Mit sehr ähnlichen Worten schildert Widukind die Reaktion der Menge in Fritzlar: *dextris in caelum levatis, nomen novi regis cum clamore valido salutantes frequentabant*⁶²). Die erhobenen Hände, das starke Getöse sind überhaupt identisch, und der Heilruf für den neuen König wird zwar anders ausgedrückt, ist aber der Sache nach deutlich wiederzuerkennen⁶³). Diese Reaktion gilt freilich 919 in Fritzlar nach Widukind nicht der Vorstellung des neuen Königs, sondern der Rede, die er angeblich hielt, um seine Ablehnung der Salbung zu begründen. Die Änderung der Motive hat jedoch, wie ich meine, rein literarischen Charakter.

Widukind kannte den Hergang in Aachen 936 recht genau, sei es aus eigener Anschauung, aus einem zuverlässigen mündlichen Bericht oder – was weniger wahrscheinlich ist – aus der Abschrift einer für den besonderen Zweck hergestellten Erhebungsordnung, eines sogenannten Ordo⁶⁴). Er wußte und hat ausführlich dargestellt, wie in Aachen auf den Beifallsruf der Menge die kirchliche Salbung folgte. Er wußte andererseits aus der mündlichen Tradition, daß Heinrich in Fritzlar diese kirchliche Salbung abgelehnt hatte, und er hielt es für geraten, diese Ablehnung, die noch zu seiner Zeit auf Kritik gestoßen sein muß⁶⁵), mit dem Beifall der Menge zu rechtfertigen. Er schob sie also, abermals dramatisierend, zwischen dem demonstrativen Akt Eberhards und dem beifälligen Zuruf der Versammelten ein, so daß dieser nicht mehr als der Erhebung Heinrichs überhaupt, sondern als der Ablehnung der Salbung geltend verstanden werden mußte, genauer gesagt der Begründung dieser Ablehnung durch Heinrich,

61) Ebd.

62) Ebd. Nr. 22.

63) An die Tatsache, daß Otto 936 als *princeps* und *novus dux* bezeichnet wird, hat J. H. PLASSMANN, *Princeps und Populus*, 1954, S. 42, 117 ff. und passim weitreichende Folgerungen geknüpft, die ich nicht in vollem Umfang teile, mit denen ich mich hier aber nicht auseinandersetzen möchte. Sicher scheint mir allein zu sein, daß die Wörter *princeps* und *dux* ähnlich wie *princeps* in den Ordines zum Ausdruck bringen sollten, daß Otto weder durch die Designation des Vaters noch durch die sogenannte Wahl am unbekanntem Ort (Widukind II, 1, S. 63) rechtmäßig bereits König geworden war. Er wurde es erst durch die Huldigung in Aachen. Nach dem Frühdeutschen wie nach dem Mainzer Ordo wird es der Gewählte durch die Akklamation, der aber geistliche Akte vorhergehen; vgl. SCHRAMM (wie Anm. 20) 3, S. 89 Art. 6 u. 7 gegen 8, S. 95 f. Art. 6–8 gegen 10.

64) Dieser Ansicht sind E. E. STENGEL, *Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte*, 1960, S. 340 f., und RÖRIG (wie Anm. 20) S. 45 f. Es ist aber zu bedenken, daß Widukind über den rein weltlichen Vorgang im Atrium, der in einem kirchlichen Ordo schwerlich enthalten sein konnte – alle uns bekannten Ordines sind für liturgische Zwecke niedergeschrieben –, ebensogut Bescheid wußte wie über die geistlichen Akte in der Kirche selbst.

65) Diese Kritik ist, wie schon erwähnt, deutlich in Gerhards *Vita s. Oudalrici*, die zwischen 983 und 993 geschrieben wurde; vgl. BÖHME Nr. 34. Wie Thietmar dachte, geht aus Chron. I 26 (wie Anm. 13) S. 44 hervor. Später ist die Ulrich-Stelle umgedeutet worden, vgl. Frutolf, MGH SS 6 S. 180 und Otto von Freising, Chron. VI 18 (wie Anm. 1) S. 279. Die Umdeutung geht zurück auf die Bearbeitung der Ulrichs-Vita durch Bischof Gebhard, die noch dem 10. Jahrhundert angehört; MGH SS 6 S. 389 Anm. 14. Gerade die Umdeutung zeigt, wie negativ die Ablehnung zunächst in manchen kirchlichen Kreisen beurteilt worden sein muß.

die der »Redeauftritt« in einer höflichen Formulierung bietet. Die wahren Beweggründe Heinrichs werden damit eher verschleiert als bloßgelegt; dies war wohl auch dem zehnten Jahrhundert erkennbar.

Es ist sehr fraglich, ob ein solcher Auftritt in Fritzlar überhaupt stattgefunden hat. Man hatte fast fünf Monate Zeit zu Verhandlungen gehabt, und es ist schlechterdings undenkbar, daß nicht auch über eine etwaige Salbung verhandelt worden ist. Es ist auch undenkbar, daß Heinrich seine negative Entscheidung erst in Fritzlar bekanntgab, nachdem bereits alles vorbereitet worden war. Eine Königsweihe läßt sich nicht improvisieren, sondern jedes Wort und jede Handlung sind vorher festgelegt, wie die Ordines zeigen. Der Erzbischof von Mainz muß gewußt haben, daß er nicht zum Zuge kommen sollte, und es ist allenfalls denkbar, daß er aus deklaratorischen Gründen, um öffentlich klarzulegen, wer für die mangelnde Salbung verantwortlich war, nochmals hervortrat. Wäre dies die Absicht gewesen, so wäre der Coup glänzend gelungen, wie die Diskussionen noch nach Jahrzehnten zeigen. Der Zeitpunkt im Verlaufe der Gesamthandlung wäre nach der »Designation« durch Eberhard allerdings so ungeeignet wie möglich gewesen, da die Frage des Erzbischofs im Jubel der Menge untergehen mußte, es sei denn, sie hätte sozusagen im Programm gestanden, worauf sich Heinrich doch wohl schwerlich eingelassen hat. Wenn eine solche Frage in Fritzlar überhaupt öffentlich gestellt worden ist, was meiner Ansicht nach recht unwahrscheinlich, aber nicht zwingend auszuschließen ist, so war der geeignete Zeitpunkt wohl nach der Akklamation, in dem Augenblick also, wo sich 936 in Aachen an die weltlichen die geistlichen Erhebungsakte angeschlossen hatten. Man wird im übrigen berücksichtigen müssen, daß die Salbung im ostfränkisch-deutschen Reich keineswegs Tradition war⁶⁶).

Dies ändert nichts daran, daß sie im Verlaufe der Vorverhandlungen Heinrich angeboten worden sein muß und daß dies auch bekannt wurde, da die mündliche Überlieferung die Ablehnung so lange im Gedächtnis bewahrte. Das Angebot ist gut verständlich⁶⁷), denn im Westreich war die Salbung unter Karl dem Kahlen vor allem unter dem Einfluß des Erzbischofs Hinkmar von Reims sozusagen zur Tradition geworden, und auch im Mittelreich hatte man sie wiederholt praktiziert. Sie diente zunächst der Legitimation des Herrschers bei der Besitzergreifung von Reichsteilen, die bisher von anderen Angehörigen des karlingischen Hauses regiert worden waren, und fand so Eingang auch im Kernreich; sie sollte später vor allem, wie schon 879 bei der Erhebung Bosos von Burgund⁶⁸), der Legitimation der im Anschluß an Absetzung und Tod Karls III. im Westreich und in Italien erhobenen Prätendenten dienen, die dem karlingischen Geschlecht nur in weiblicher Linie oder überhaupt nicht angehörten. Insofern knüpfte man an die Salbung Pippins im Jahre 751 an, die 754 durch den Papst

66) Dies wollte C. ERDMANN, *Der ungesalbte König*, in: DA 2, 1938, wieder abgedruckt in: DERS., *Ottonische Studien*, hrsg. von H. BEUMANN, 1968, erweisen; dagegen mit Recht LINTZEL, *Königssalbung* (wie Anm. 20).

67) Zum folgenden LINTZEL, *Königssalbung* (wie Anm. 20) S. 18 ff.

68) L. BÖHM, *Rechtsformen und Rechtstitel der burgundischen Königserhebungen im 9. Jh.*, in: *Hist. Jb.* 80, 1961, S. 11 ff.

wiederholt worden war⁶⁹⁾ und die ein neues Herrscherhaus legitimieren sollte. Auch die Salbung Konrads I. im Jahre 911⁷⁰⁾ muß in diese Richtung gezielt haben. Heinrich hätte Grund gehabt, sich des Angebots zu bedienen, denn er gehörte nicht nur, wie schon Konrad, einer bislang unköniglichen Familie an, sondern mit seiner Erhebung ging zudem das Königtum von den Franken auf die Sachsen über, ein Schritt von größter Tragweite, wie bereits angedeutet wurde und nochmals zu erörtern sein wird. Warum hat er abgelehnt?

Er hätte sich auf das Vorbild König Arnulfs beziehen können, der ebenfalls nicht gesalbt wurde, obwohl er, da der alte König abgesetzt und noch am Leben und er selbst nur ein illegitimer Sproß des karlingischen Hauses war, eine kirchliche Legitimation hätte brauchen können. Er hat sie nicht erstrebt und auch nicht bekommen, doch wohl deshalb, weil Gedanken dieser Art damals im Ostreich noch weitgehend unbekannt waren⁷¹⁾. Eine Spitze gegen die Kirche an sich muß darin nicht gesehen werden, ebensowenig bei Heinrich, wenn auch bei diesem die Abkehr von dem bisherigen System des engen Bündnisses von König und Kirche möglicherweise zum Ausdruck gebracht werden sollte⁷²⁾. Es hatte ohnehin zu Schwierigkeiten geführt, obwohl Konrad nicht darauf hatte verzichten können⁷³⁾. Die Verbindung des Königtums mit der Kirche hatte politische Gründe gehabt, sie hatte aber nicht wie im Westreich existentiellen Charakter gewonnen.

Vielleicht kann noch ein anderer Gesichtspunkt geltend gemacht werden. Wenn Konrad I. gesalbt worden ist, so muß dies nach einer vorher festgelegten liturgischen Ordnung, nach einem Ordo also, geschehen sein. Fragt man sich, welcher der uns überlieferten Ordines in Betracht kommt, so fällt der Blick auf den sogenannten Frühdeutschen Ordo⁷⁴⁾. Er wurde 936, wo wir den Hergang kennen, nicht angewandt; der 946 zum Nachfolger bestimmte Liudolf

69) Vgl. die Literaturangaben H. LÖWES, in: GEBHARDT, Handbuch (wie Anm. 7) S. 163 Anm. 12 und S. 166 Anm. 3. Grundlegend zu 754 jetzt W. FRITZE, Papst und Frankenkönig, 1973.

70) BÖHME Nr. 2, 3, 8 (nach Widukind), 17 (nach Widukind). Die Salbung kann, obwohl nur durch Widukind und Hermann von Reichenau belegt, nicht bestritten werden, da beide Autoren offensichtlich unabhängig voneinander berichten und dies dann auch für das Fehlen der Salbung bei Heinrich I. gilt. Außerdem heißt Konrad in den Synodalprotokollen von Hohenaltheim *christus domini*, MGH Const. 1 S. 623 Art. 21, S. 624 Art. 23, 24. Eine Salbung Ludwigs IV. des Kinds ist nicht überliefert, BM² 1983 d. Der Schluß ERDMANNs (wie Anm. 66) S. 2f. von der Krönung auf die Salbung ist nicht nur nicht zwingend, sondern hat die Wahrscheinlichkeit gegen sich, wie zu zeigen sein wird.

71) HLAWITSCHKA (wie Anm. 9) S. 52.

72) Vgl. ERDMANN (wie Anm. 20) S. 35ff. Zu Arnulf vgl. W. SCHLESINGER, Kaiser Arnulf und die Entstehung des deutschen Staates und Volkes, in: HZ 163, 1941, S. 461, 467ff.

73) M. HELLMANN, Die Synode von Hohenaltheim, in: Hist. Jb. 73, 1954; wieder abgedruckt in: Die Entstehung des deutschen Reiches, hrsg. von H. KÄMPF (Wege der Forschung 1) 1956, S. 289–312, dazu LINTZEL, Königssalbung (wie Anm. 20) S. 35 Anm. 1 und S. 40 mit Anm. 2 sowie H. FUHRMANN, Die pseudoisidorischen Fälschungen und die Synode von Hohenaltheim (916), in: Zs. f. bayer. LG 20, 1957, S. 136–151.

74) Gedruckt von C. ERDMANN, Forschungen zur politischen Ideenwelt des Frühmittelalters, 1951, S. 83ff.; vgl. SCHRAMM (wie Anm. 20) 3, 1969, S. 87ff.

wurde nicht geweiht⁷⁵). Erst Otto II. ist in Aachen geweiht und somit gesalbt worden⁷⁶). Damals war aber bereits der Mainzer Ordo wenn nicht vorhanden, so doch in Vorbereitung⁷⁷); möglicherweise ist er sogar für die Krönung von 961 zusammengestellt worden. Für den Frühdeutschen Ordo bleibt dann, da Heinrich nicht geweiht wurde, über eine Weihe Arnulfs von Bayern nicht das geringste bekannt ist und auch für Ludwig das Kind eine Weihe nicht erwiesen werden kann, nur die Königserhebung von 911 übrig, wenn man annehmen darf, daß die Krönungsordines nicht nur bloße Privatarbeiten waren, die unabhängig von jeder praktischen Anwendung aus rein theoretischem Interesse angefertigt und den liturgischen Handschriften nur der Vollständigkeit wegen eingefügt wurden. Wenn ein Salbungsangebot an Heinrich erfolgte, so war dann davon auszugehen, daß der Prozedur der Frühdeutsche Ordo zugrundegelegt werden sollte. Er aber sah vor, daß der Kandidat, der *designatus princeps*, wie es heißt⁷⁸), vor dem Chor Mantel und Waffen ablegte, sich in Kreuzform, also mit ausgebreiteten Armen vor dem Altar niederwarf (Prostration) und so während der Litanei verharrte; daß er weiter, nachdem er sich wieder erhoben hatte, auf die Frage des örtlichen Bischofs ein Wahlversprechen abgab und daß dann erst die versammelte Menge von einem Bischof befragt wurde, ob sie der Erhebung zustimme⁷⁹). Noch bei dieser Frage gilt er als *princeps ac rector*, während er nach dem Jubelruf des antwortenden Volkes als König (*rex*) bezeichnet wird⁸⁰). Dieser Zuruf also gilt als konstitutiv für das Königtum. Doch ist unverkennbar, daß erst die vorhergehenden geistlichen Akte ihn ermöglichten, daß also der eigentliche Erhebungsakt von kirchlichen Akten abhängig gemacht wurde. Der vor allem nach Analogie der Erhebung Ottos des Großen in Aachen vorauszusetzende, dem kirchlichen Akt vorhergehende Huldigungsakt, der 936 zweifellos das konstitutive Element des gesamten Erhebungsaktes darstellte⁸¹) und auch bei spätfränkischen Königserhebungen dargestellt hatte⁸²), wurde rechtlich entwertet. Dies alles konnte nicht nach Heinrichs Sinne sein, weder die Prostration noch das im Kern einer Wahlkapitulation sich nähernde Versprechen noch die Zurückdrängung der Rechtserheblichkeit weltlicher Akte zugunsten der Geistlichkeit überhaupt. Es war 936 auch nicht nach Ottos Sinn, wie der Hergang in Aachen zeigt. Der Frühdeutsche Ordo wurde nicht oder nur mit starker Abwandlung verwendet; Prostration und Wahlversprechen fehlen, die Huldigung wird vom Erzbischof ausdrücklich als konstitutiv anerkannt. Während sich somit Otto hinsichtlich

75) Zu 936 BÖHME Nr. 47; zu 946 ebd. Nr. 54 ff.

76) Ebd. Nr. 62, 64, 66, 73, 74, 78, 79.

77) SCHRAMM (wie Anm. 20) 3, S. 60 auf Grund der Forschungen Andrieus u. Vogels.

78) ERDMANN (wie Anm. 74) S. 84 Art. 6.

79) Ebd. Art. 7.

80) Ebd. Art. 8.

81) BÖHME Nr. 47: '*adduco vobis ... a cunctis principibus regem factum Oddonem*' (Wid. II, 1), so daß nur noch die Akklamation zu einer bereits vollzogenen Erhebung bleibt und dann erst die geistlichen Handlungen folgen.

82) SCHLESINGER (wie Anm. 38), mit Nachträgen auch in DERS., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1, 1963.

der Form der Beteiligung der Kirche an seiner Erhebung hatte durchsetzen können⁸³), ist es 919 zu einem solchen Kompromiß offenbar nicht gekommen, so daß Heinrich schließlich auf einen kirchlichen Weiheakt überhaupt verzichtete. Es ist wichtig, daß dies auch nach 911 noch immer möglich war.

Nach Widukind hat Erzbischof Heriger Heinrich nicht nur die Weihe, sondern auch die Krönung (*unctio cum diademate*) angeboten⁸⁴). Heinrich hätte ihm also die Krone aushändigen müssen, die ihm nach dem übereinstimmenden Zeugnis der Quellen Konrad I. übersandt hatte⁸⁵). Dies ist nicht geschehen. Doch kann dies keineswegs bedeuten, daß in Fritzlar auf eine Krönung überhaupt verzichtet wurde und daß man die von Konrad übersandten Herrschaftszeichen sozusagen in der Truhe ließ. Es ist ganz unwahrscheinlich, daß Heinrich angesichts der Schwierigkeiten, die er mit den Bayern und Schwaben und auch mit einem Teil der Ostfranken hatte, die sich an der Erhebung Arnulfs beteiligten, von dem Vorsprung, den ihm der Besitz der Insignien verschaffte, in Fritzlar nicht dadurch Gebrauch machte, daß er sich mit der Krone Konrads schmückte. Das hat bereits Thietmar gesehen, der ohne Bedenken von einer Krönung spricht⁸⁶), die er also noch immer ohne Mitwirkung der Geistlichkeit für möglich hielt, eine weltliche Krönung, wie sie 1002 in Mēseburg stattgefunden und wie er sie möglicherweise selbst mitangesehen hatte⁸⁷). Nicht einem besonderen Überlieferungsstrang ist diese Nachricht einzuordnen, sondern sie entsprang den Überlegungen eines Kenners der Materie, dem sich anzuschließen der Historiker von heute gut tun wird. Wenn also Heinrich I. auf Siegeln mit dem Diadem erscheint⁸⁸), so wird man dies nicht allein bloßem gedankenlosen Fortschleppen des Gewohnten zuschreiben müssen⁸⁹).

Erwähnt Widukind die Krönung Heinrichs, die wir somit annehmen, nicht, so wird bei ihm auch anderes unerwähnt geblieben sein. Nach dem Bericht des gleichen Autors fand 936 in Aachen im Atrium des Münsters eine weltliche Thronsetzung statt, die mit der Huldigung der Großen als dem eigentlichen Konstitutivakt verbunden war⁹⁰). Wir haben, wie schon angedeutet, keine Veranlassung, wegen des Schweigens der Quellen anzunehmen, Thronsetzung und

83) Der Mainzer Ordo greift dann wieder auf den Frühdeutschen Ordo zurück, vgl. SCHRAMM (wie Anm. 20) 3, S. 94 ff. In unserem Zusammenhang ist dies nicht unwichtig, denn es zeigt sich, daß die maßgeblichen Geistlichen die 936 gewählte Form nur als einmaligen Kompromiß ansahen, was Schlüsse auch auf 919 zuläßt.

84) BÖHME Nr. 22.

85) Dem entspricht, daß nach dem Frühdeutschen Ordo Art. 12 die Krone mit den übrigen Herrschaftszeichen offenbar auf dem Altar bereitliegt.

86) BÖHME Nr. 25: *Heinricum coronaverunt*.

87) SCHLESINGER (wie Anm. 46).

88) P. E. SCHRAMM, Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit, 1928, Abb. 56a–b und 57.

89) Das im übrigen nicht bestritten wird; vgl. SCHRAMM (wie Anm. 20) S. 304. Ebd. und S. 300 zur weltlichen Krönung. Eine Selbstkrönung Heinrichs vermutete bereits C. BRÜHL, Fränkischer Krönungsbrauch und das Problem der »Festkrönungen«, in: HZ 194, 1962, S. 303, Anm. 1. Vgl. auch K.-U. JÄSCHKE, Frühmittelalterliche Festkrönungen? Überlegungen zu Terminologie und Methode, in: HZ 211, 1970, S. 571 mit Hinweis auf E. KANTOROWICZ, *Laudes regiae*, 1946.

90) Vgl. oben bei Anm. 82.

Huldigung hätten 919 in Fritzlar gefehlt⁹¹⁾. Sie mußten selbstverständlich vorbereitet werden. Daß das Salbungs- und Krönungsangebot Erzbischof Herigers erst in Fritzlar erfolgte, wird dann nur um so unwahrscheinlicher. Die Krönung könnte anschließend an die Vorstellung in einer der in Betracht kommenden Kirchen vollzogen worden sein, möglicherweise in der Form einer Selbstkrönung. Auch wenn sich, wie dies wahrscheinlich ist, eine Messe anschloß, handelte es sich dennoch um einen weltlichen Akt.

Zum Schluß ist noch über die Teilnehmer des Tages von Fritzlar zu sprechen. Nach dem Continuator Reginonis wären es die deutschen Großstämme einschließlich der Thüringer, aber ohne die Lothringer gewesen⁹²⁾. Das ist offensichtlich falsch, obwohl nicht wahrscheinlich ist, daß die in dieser Zeit weitgehend unter sächsischer Botmäßigkeit stehenden Thüringer, und nicht ausgeschlossen werden kann, daß vielleicht auch einige Alemannen und Bayern beteiligt waren, die mit ihren Herzögen auf schlechtem Fuße standen. Daß es in dieser Zeit solche Leute gab, ist eigentlich selbstverständlich; daß sie in Fritzlar waren, bleibt reine Vermutung. Der Continuator wollte offenbar die Wählerbasis Heinrichs breiter erscheinen lassen, als sie in Wirklichkeit gewesen war, was verständlich wäre; daß er einfach aus Unkenntnis falsche Angaben machte, ist schon wegen des Fehlens der Lothringer nicht anzunehmen. Zu 936 nennt er überhaupt keine Stämme⁹³⁾, zu 961 nur die Lothringer⁹⁴⁾. Es ergibt sich, daß er zu 919 mehr wußte, als er sagte. Das Richtige hat, wie die Folge der Ereignisse deutlich macht, Widukind, der allein Franken und Sachsen sich versammeln läßt; aus seiner Angabe schöpfen die *Casus s. Galli*, die aber die Reihenfolge umkehren⁹⁵⁾, was mir nicht unwichtig zu sein scheint.

Von Bedeutung für die Auffassung Widukinds ist zweifellos, daß er nicht nur zu 919, sondern auch zu 911 und zu 936⁹⁶⁾ vom *omnis populus Francorum atque Saxonum* spricht, vom gesamten Volk der Franken und Sachsen, wenn man wörtlich übersetzt, wobei man allerdings *populus* nicht ethnisch verstehen darf, denn für den ethnischen Begriff des Stammes und des Volkes braucht Widukind das Wort *gens*: an einer entscheidenden Stelle⁹⁷⁾ werden die Sachsen als *gens nobilis* bezeichnet, die durch Annahme des Christentums mit den Franken gleichsam zu einem einzigen Volke verschmolzen wurden, *quasi una gens ex Christiana fide ... facta est*⁹⁸⁾. Man wird also vielleicht besser von der ganzen Schar der Franken und Sachsen sprechen, wobei

91) Besäßen wir zu 936 Widukinds Darstellung nicht, wüßten wir von der Thronbesteigung im Atrium nichts, vgl. BÖHME Nr. 48–53b. Die Huldigung deutet Thietmar immerhin an, doch in einer Weise, die keinen Schluß auf den wirklichen Hergang zuläßt; ebd. Nr. 48.

92) Ebd. Nr. 24.

93) Ebd. Nr. 52.

94) Ebd. Nr. 62.

95) Ebd. Nr. 26: *Saxonum et Francorum consensu*.

96) Ebd. Nr. 2, 47.

97) I, 15 (wie Anm. 3) S. 25; dazu BEUMANN (wie Anm. 36) S. 224f.

98) Zu vergleichen sind Einhard, *Vita Karoli Magni*, c. 7, hrsg. von O. HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ., 61911), S. 10: *Francis adunati unus cum eis populus*; Poeta Saxo, MGH Poet. Lat. IV 1 S. 48, 113: *ut gens et populus fieret concorditer unus*. Im Vergleich mit Widukind wird deutlich, daß *gens* und *populus* nicht dasselbe sind.

die die Verfassung dieser Gruppe formenden Elemente zunächst offen bleiben. 911 schlugen nach Widukind die Franken und Sachsen den Sachsenherzog Otto zum König vor, der aber ablehnte, 936 wählten sie sogleich nach dem Tode des Vaters den von diesem bereits »designierten« Otto den Großen zum Princeps, zum Gebieter.

Wir wissen aus den zeitgenössischen *Annales Alamannici*, daß Konrad 911 von Franken, Sachsen, Alemannen und Bayern erhoben worden ist⁹⁹⁾, und zu 936 berichtet Widukind selbst, daß der von ihm als *universalis electio*, Gesamtwahl, bezeichnete feierliche Erhebungsakt von Aachen von allen Stämmen beschickt war¹⁰⁰⁾. Die Franken und Sachsen machen also 911 einen Vorschlag, 936 nehmen sie eine »Vorwahl« vor, wie man gesagt hat, 919 in Fritzlar wird ihnen Heinrich als König gezeigt, und sie applaudieren seiner Ansprache. Widukind behauptet also in keinem Falle, daß Franken und Sachsen eine konstitutive Königserhebung durchgeführt hätten¹⁰¹⁾, auch zu 919 nicht; Heinrich war bereits König, als Eberhard ihn vorstellte. Insgesamt gewinnt man den Eindruck, daß »Franken und Sachsen« das Reichsvolk bezeichnen sollten, unter Einschluß auch der anderen Stämme, der Sache nach also die Deutschen.

Nun kann allerdings kein Zweifel sein, daß Heinrich in Fritzlar von niemandem anderen erhoben worden sein kann als von den Stämmen der Franken und Sachsen. Hat Widukind das Fehlen der Alemannen und Bayern wie der Continuator Reginonis¹⁰²⁾ als Mangel empfunden und zu verschleiern versucht, obwohl er dann dennoch die Heereszüge gegen diese Stämme nicht verschweigt? Man wird es schwerlich annehmen dürfen.

Geht man vom Text aus, so fällt auf, daß der stammesstolze Widukind die Sachsen an zweiter Stelle nennt, im Gegensatz zu dem ihn ausschreibenden Ekkehard von St. Gallen, der sie unbefangen an die erste rückt, und dies, obwohl Widukind an anderem Ort recht deutlich sagt, nach der Übertragung der Gebeine des hl. Veit nach Sachsen, nach seinem eigenen Kloster Corvey nämlich, habe die Macht der Franken begonnen zurückzugehen, die der Sachsen aber anzuwachsen, und Sachsen sei aus einer Sklavin zur Freien, aus einer Tributpflichtigen zur Herrin über viele Stämme geworden¹⁰³⁾. Aber an einer anderen Stelle, an der nur der nordalpine Herrschaftsbereich Ottos des Großen gemeint sein kann, abgegrenzt sowohl gegen Italien wie gegen die Gebiete benachbarter Völker ringsum¹⁰⁴⁾, charakterisiert er diesen wieder als ganz Franken und Sachsen, diesmal im räumlichen Sinne, *omnis Francia Saxonique*, mit Franken an der ersten Stelle.

Liest man Widukinds Schilderung der Fritzlarer Königserhebung genau, so ergibt sich etwas

99) BÖHME Nr. 15.

100) Ebd. Nr. 47.

101) Zu 973 spricht er ebenfalls vom *omnis populus*, läßt aber Franken und Sachsen weg; ebd. Nr. 78.

102) Dies gilt auch für Liutprand, der die Herzöge schon bei der Empfehlung Konrads anwesend sein läßt; Thietmar schweigt sich aus. BÖHME Nr. 23, 25.

103) I 34 (wie Anm. 3) S. 48. Vgl. auch I 9 S. 16: *eos* (die Sachsen) *procul dubio esse, qui Francorum imperium quandoque destruerent*; dazu BEUMANN (wie Anm. 36) S. 221 ff., DERS. (wie Anm. 40) S. 887 (97).

104) Widukind III, 68, S. 137: *Rebus igitur rite compositis per omnem Franciam Saxoniamque et vicinos circumquaque gentes ... Langobardiam perrexit*.

Überraschendes: der Versammlung der Franken und Sachsen ging nach Widukinds Darstellung eine Versammlung der Angesehensten des fränkischen Heerbanns voraus¹⁰⁵); anschließend stellt Eberhard der Menge der Franken und erst jetzt auch der Sachsen Heinrich als König vor¹⁰⁶). Es war also nach Widukinds Ansicht – unabhängig von der Empfehlung des verstorbenen Königs, die eine rein innerfränkische Angelegenheit war – der Stamm der Franken, der das Königtum zu vergeben hatte, das Königtum eines Reiches, das ein Reich der Franken war und durch den Übergang der Krone auf einen Sachsen kontinuierlich zu einem Reich der Franken und Sachsen wurde. Es handelt sich nicht um eine Translation, um die Übertragung der Herrschaft im Reiche von einem Stamm auf den anderen, sondern um die Erweiterung des bisher nur fränkischen Reichsvolks um einen weiteren Stamm, die Sachsen. Die Franken verloren ihre Stellung nicht, sondern teilten sie mit den Sachsen, und sie taten dies freiwillig, auf Vorschlag ihres Königs und auf Beschluß der Führer ihres Heerbanns.

Schon 911 hatte nach Widukinds Darstellung die Menge der Franken und Sachsen Herzog Otto als König gewünscht, doch lehnte dieser ab¹⁰⁷). Die Erweiterung des Reichsvolkes gelang also noch nicht. »Auf Ottos Seite aber«, so fährt Widukind fort, »wurde immer und aller Orten das getan, was den Besitz der höchsten Gewalt kennzeichnet«¹⁰⁸). 919 wurde also von den Franken, wenn Ottos Sohn Heinrich erhoben wurde, nur die Konsequenz aus diesem Zustand gezogen, und Franken und Sachsen behielten auch 936 eine Vorzugsstellung, wenn sie die Möglichkeit hatten, noch vor der Gesamtwahl in Aachen Otto den Großen für sich (*sibi*) zu wählen. Erst 973 erscheinen Franken und Sachsen nicht mehr¹⁰⁹), offenbar weil Widukind – wie sich aus der Wendung *ut initio*, »wie im Anfang«, also von neuem, ergibt – davon ausgeht, ein entsprechender Akt habe bereits 961 bei der Erhebung Ottos zum Mitkönig¹¹⁰), auf die er sonst nicht eingeht, stattgefunden. Es war nur konsequent, wenn er, sich dem Ende seines Werkes nähernd¹¹¹), Ottos Reich, das ehemals, bevor die Sachsen die Königsherrschaft erlangt hatten, als Ostfränkisches Reich ja auch andere Stämme mitumfaßt hatte, unter Ausschluß Italiens als *omnis Francia Saxoniaque*, als Franken und Sachsen insgesamt, bezeichnete¹¹²).

Was soeben dargelegt wurde, ist die Geschichtsansicht Widukinds, der sein Werk ein halbes Jahrhundert nach dem Tag von Fritzlar zu einem ersten Abschluß brachte. Es gibt aber Anhaltspunkte, daß diese Geschichtsansicht in der Geschichtswirklichkeit begründet war. In

105) BÖHME Nr. 22: *congregatis principibus et natu maioribus exercitus Francorum in loco qui dicitur Fridisleri*.

106) Ebd.: *designavit eum regem coram omni populo Francorum atque Saxonum*.

107) Ebd. Nr. 2.

108) Ebd.; Übersetzung nach Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 8, S. 45.

109) Wie Anm. 101.

110) BÖHME Nr. 62–79.

111) Daß die sogenannte Klosterfassung des Werkes nicht mit III 63 abschließt, hat BEUMANN (wie Anm. 36) S. 197 ff. und DERS. (wie Anm. 40) S. 859 ff. (73 ff.) gezeigt.

112) Daß Alemannen und Bayern nicht etwa zu den *vicini gentes*, den Nachbarstämmen oder -völkern gerechnet werden, ergibt schon der Ausdruck *circumquaque* »ringsum«, ganz abgesehen davon, daß sie im ganzen Werke konsequent als zum Reich gehörig betrachtet werden.

der zweiten Urkunde, die uns von Otto dem Großen erhalten ist und in der er 936 die Rechtsverhältnisse des königlichen Familienstifts Quedlinburg regelte¹¹³⁾, steht im Hinblick auf die Zukunft die Wendung: *si aliquis generationis nostrae in Francia ac Saxonia regalem potestativa manu possideat sedem*, »wenn jemand aus unserer Nachkommenschaft mit kraftvoller Hand in Franken und Sachsen den Königsthron besitzt«. Was dann geschehen soll, ist für uns gleichgültig. Wichtig ist nur, daß Otto hier wie ein Menschenalter später Widukind, sein Reich, das Gesamtreich, in dem er wenige Wochen zuvor durch eine Gesamtwahl aller deutschen Stämme auf Heinrich gefolgt war, als »Franken und Sachsen« bezeichnet, in einer Urkunde, in der es um die würdige Pflege der Grabstätte des Vaters und damit um die ureigensten Angelegenheiten des Königshauses ging. Sollte die mündliche Tradition, aus der Widukind für die Ereignisse von 919 schöpfte, echtes historisches Geschehen bewahrt haben, sollte bei der Fritzlarer Königserhebung in irgendeiner Weise zum Ausdruck gekommen sein, daß das Reich auch – und in erster Linie – fränkisch blieb, obwohl der neue König Sachse war, möglicherweise in der Form, daß bei der Akklamation Heinrich als König der Franken und Sachsen begrüßt wurde? War dies etwa eine fränkische Bedingung, auf die man sich geeinigt hatte? Oder lag es vielmehr in erster Linie im Interesse der Sachsen, ihren König auch als Herrscher über die Franken und das fränkische Land, als *Frantiae dominus*, wie die Quedlinburger Annalen formulieren¹¹⁴⁾, anerkannt zu sehen, und nahmen sie es deshalb in Kauf, wenn Franken vor Sachsen gestellt wurde, wie sich dies ja historisch zweifellos begründen ließ und wie es die Kanzlei Ottos 936 übernahm, ohne daß der König Widerspruch erhob? Der Reihenfolge der Stämme, die in der Überlieferung nicht nur bei dem Historiker Widukind, sondern auch in einer historische Ambitionen nicht verfolgenden Königsurkunde entgegentritt und die erst Ekkehard von St. Gallen änderte¹¹⁵⁾, muß ein historisches Faktum zugrundeliegen, das wohl in den dem Fritzlarer Erhebungsakt vorhergehenden, auf Kontinuität der Herrschaft und damit des Reichs abzielenden Verhandlungen gesucht werden muß. Ihnen hätte dann Otto der Große auch dadurch Rechnung getragen, daß er 936 bei der *universalis electio* in Aachen fränkische Kleidung trug¹¹⁶⁾. Ottos Königtum wäre dann nicht nur, wie man gemeint hat, noch immer das alte »fränkische« gewesen¹¹⁷⁾, sondern er hätte sich, wie 919 sein Vater in Fritzlar, als König der Franken und Sachsen dargestellt.

Wie verhielt sich dieses Königtum Heinrichs über Franken und Sachsen schließlich zum *regnum Teutonicorum*, zum Reich der Deutschen in den Großen Salzburger Annalen? Ich habe zu Beginn dieses Aufsatzes die Meinung vertreten, daß die Fritzlarer Königserhebung zugleich ein Endpunkt und ein neuer Ausgangspunkt in der Geschichte der Entstehung des deutschen Reiches und des deutschen Volkes war, und an dieser Meinung möchte ich festhalten. Widukind und die Salzburger Jahrbücher beschreiben, so möchte ich meinen, zwei Seiten derselben Sache.

113) DO 11. Die erste erhaltene Urkunde Ottos steht unter Nr. 466.

114) BÖHME Nr. 27.

115) Ebd. Nr. 26.

116) Ebd. Nr. 47: *tunica stricta more Francorum induto*.

117) R. HOLTZMANN, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit, 1948, S. 113.

Man könnte sogar noch einen Schritt weitergehen. Ostfränkisches Reich, Fränkisch-sächsisches Reich und Deutsches Reich sind in einer Übergangszeit, die, wie ich meine, von Arnulf bis zu Otto dem Großen reicht, zwar nicht einfach identisch, lassen sich aber, aus der Distanz eines Jahrtausends gesehen, auch kaum trennen. Das stark ausgeprägte Selbstbewußtsein der Stämme kommt in den Formeln *Franci atque Saxones*, *Francia ac Saxonia* zum Ausdruck, die Ergebnisse eines an den historischen Augenblick gebundenen politischen Kompromisses zweier Stämme sind, und um einen Kompromiß mit der politischen Situation des Tages handelt es sich auch bei der Titulatur *rex Francorum orientalium* von 921. Wenn die Bayern der Fritzlarer Konzeption der Verschmelzung von Franken und Sachsen diejenige des *regnum Teutonicorum* gegenüberstellen, so hatte dies nur Sinn, wenn sie die Zugkraft der Formel auch bei den anderen Stämmen voraussetzen durften, und sie durften dies wirklich, wie das Verhalten der östlichen Franken zeigt. Auch den in Fritzlar Versammelten und dem von ihnen erhobenen König kann dieses werdende deutsche Volksbewußtsein nicht fremd gewesen sein, obwohl es zunächst noch vom Selbstbewußtsein der beiden handelnden Stämme und vom fränkischen Reichsbewußtsein zurückgedrängt blieb. Es ist wahr, keine Quelle nennt Heinrich I. einen König der Deutschen. Aber deutlicher als die Überlieferung sprechen die Ereignisse selbst: es war die erste Sorge des neuen Königs, die Alemannen und die Bayern seinem Reiche anzuschließen und damit dem Doppelkönigtum ein Ende zu machen. Beide Stämme haben sich schließlich, wenn auch vor allem in Bayern nicht ohne Widerstand, der zurückhaltenden, kompromißbereiten, aber zugleich auf lange Sicht folgerichtigen Einheitspolitik Heinrichs gefügt und, was wichtiger ist, seitdem ebenso fest zum Reiche gehört wie die Franken und Sachsen und seit 925 auch die Lothringer. Unter Otto dem Großen hatte der Separatismus keine Chance mehr. Niemand kann freilich bestreiten, daß es auch anders hätte kommen können. Die Gefahr einer Absplitterung ganz Süddeutschlands bestand 919 durchaus; Bayern und Schwaben waren nicht minder selbstbewußt als Franken und Sachsen. Es war eine echte Krise. Das junge deutsche Einheitsbewußtsein wurde 919 auf eine Zerreißprobe gestellt. Es hat diese Probe alsbald bestanden und damit der europäischen Geschichte der beiden folgenden Jahrhunderte die Richtung gewiesen.